



## **29. Juni 2020: Empfehlung zur Umsetzung der ESRB-Empfehlungen 2020/6, 2020/7 und 2020/8 zur Gewährleistung der Finanzstabilität im Kontext der COVID-19 Pandemie (AFMS/2020/3)**

Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS) hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 der FMA gemäss Art. 33b Abs. 2 Bst. d des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) empfohlen, die kürzlich publizierten ESRB-Empfehlungen im Kontext der COVID-19 Pandemie umzusetzen.

Die **ESRB-Empfehlung 2020/6** befasst sich mit Liquiditätsrisiken aufgrund von Margin Calls, die insbesondere bei Finanzmarkturbulenzen verstärkt auftreten können. Während die ESRB-Empfehlung für Liechtenstein nur teilweise relevant ist, weil es in Liechtenstein keine zentrale Gegenpartei (*central counterparty, CCP*) gibt, empfiehlt der AFMS der FMA die für Liechtenstein relevanten Empfehlungen im Rahmen ihrer regelmässigen Aufsichtstätigkeit zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.

Die **ESRB-Empfehlung 2020/7** sieht eine Beschränkung von Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und Auszahlungen von variablen Lohnbestandteilen für Banken, Versicherungsunternehmen, Rückversicherer und zentrale Gegenparteien bis Jahresende vor, um die Eigenmittel der Finanzintermediäre im Kontext der COVID-19 Pandemie zu stärken. Der AFMS unterstützt grundsätzlich die Ziele der Empfehlung, dass ein Überschwappen der Krise auf den Finanzsektor verhindert werden soll, damit der Finanzsektor seine wichtige Rolle für die realwirtschaftliche Erholung erfüllen kann. Vor dem Hintergrund der aktuellen globalen Rezession bleibt eine vorsichtige und umsichtige Ausschüttungspolitik im Finanzsektor daher von grosser Bedeutung. Unter Berücksichtigung der speziellen Charakteristika des Finanzsektors in Liechtenstein, insbesondere der deutlich überdurchschnittlichen Kapitalisierung des liechtensteinischen Banken- und Versicherungssektors, sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen, wird ein generelles Verbot von Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen sowie der Auszahlung von variablen Lohnbestandteilen in Liechtenstein jedoch im Sinne der Empfehlung als nicht proportional angesehen. Der AFMS empfiehlt daher der FMA, die Empfehlung des ESRB in Liechtenstein nicht umzusetzen.

Die **ESRB-Empfehlung 2020/8** fordert von den nationalen makroprudenziellen Behörden ein Monitoring der finanzstabilitätsrelevanten Aspekte der fiskalischen Massnahmen, die zur Unterstützung der Realwirtschaft im Kontext der COVID-19 Pandemie getroffen wurden. In diesem Zusammenhang empfiehlt der AFMS der FMA, ein entsprechendes Monitoring aufzubauen, wie dies in der ESRB-



**AUSSCHUSS**  
FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

Empfehlung vorgeschlagen wird, und die Ergebnisse der Analyse regelmässig an den ESRB zu melden.  
Der Regierung empfiehlt der AFMS, die für diese Analyse notwendigen Daten der FMA zur Verfügung zu stellen.